

wohner des Fürstentums dienen; in erster Linie sollen die in den fürstlichen Forsten oder sonst in Betrieben des Staates oder Kammergutes dauernd beschäftigten Arbeiter berücksichtigt werden. Der Fonds kann selbst kleinere Wohnhäuser errichten und gegen Zahlung von Zins- und Tilgungsrenten zunächst mietweise überlassen, oder er kann Baugrundstücke in Erbpacht geben, oder Baudarlehen gewähren. Über die Verwendung des Fonds ist innerhalb der Karl-Günther-Stiftung gesonderte Rechnung zu führen.

§ 3. Die Staatsämter.

I. Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium: Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März 1850 und Verordnung, die Einrichtung des Ministeriums betreffend, vom 16. August 1850. Das Ministerium bildet ein Kollegium aus drei stimmführenden Mitgliedern, die innerhalb ihres Wirkungskreises nach der Verfassung verantwortlich sind, und zwar sowohl für alle Handlungen in ihrer Amtsführung wie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten: § 12 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857. Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst die Mitglieder, welche dieselben mitunterzeichnet haben. Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben. Die näheren Bestimmungen sind einem bis jetzt noch nicht erlassenen Gesetze vorbehalten; das Begnadigungsrecht kann hierbei nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden: § 57 des Landesgrundgesetzes.

Die Geschäfte des Ministeriums werden nach ihren Gegenständen in fünf Abteilungen behandelt: